



Für Fahrzeuge ohne grüne Umweltplakette

Nach § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung können Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone erteilt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern. Es müssen jedoch sowohl allgemeine als auch besondere Voraussetzungen von Fahrzeug und Fahrzeughalter erfüllt werden.

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Das Fahrzeug muss vor dem 1. August 2014 auf Sie zugelassen worden sein.
2. Eine Nachrüstung des Fahrzeuges, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich. Die Nicht-Nachrüstbarkeit ist durch Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (z. B. Dekra, TÜV, GTÜ) nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.
3. Ihnen steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf Sie zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung.
4. Die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges, das über eine zum Befahren der Umweltzone erforderliche Plakette verfügt, ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung (ZPO) beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht.

Die aktuellen Pfändungsfreigrenzen finden Sie unter:

www.bmfv.de oder www.bundesregierung.de

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme Ihres Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs **zu einer Existenzgefährdung** führen würde und die besonderen Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

Besondere Voraussetzungen:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z. B. Lebensmittel Einzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte) oder
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z. B. Erhalt und Reparatur von techn. Anlagen, Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, für soziale und pflegerische Hilfsdienste) oder
3. Fahrten von Sonderfahrzeugen mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, Werkstattwagen von Handwerksbetrieben) oder
4. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. notwendige regelmäßige Arztbesuche, Fahrten von Schichtdienstleistenden, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, Einzelfahrten aus speziellen Anlässen).

Antragsunterlagen:

- Ausgefüllter Antrag (erhältlich unter www.darmstadt.de oder im Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen) oder ein formloser Antrag mit ausführlicher Begründung, warum die Umweltzone befahren werden muss,
- Kopie des Fahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung I,
- Aktuelle Herstellerbescheinigung oder Bescheinigung von z. B. Dekra, TÜV, GTÜ, dass das Fahrzeug technisch nicht nachrüstbar ist,
- Einkommensnachweise über die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung (letzter Steuerbescheid der Lohnabrechnungen),
- Ärztliche Bescheinigung (z. B. bei Dialysepatienten),
- Bescheinigung des Arbeitgebers über Schichtdienst,
- Begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Existenzgefährdung bei Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges (nur Gewerbebetriebe),
- Gewerbeschein bzw. Gewerbeanmeldung (nur Gewerbebetriebe).

Gebühren:

Die Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig und hessenweit einheitlich. (Rechtsgrundlage Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz):

- Genehmigung mit einer Laufzeit von bis zu einem Monat: 20,00 Euro
- Genehmigung mit einer sechsmonatigen Laufzeit: 50,00 Euro
- Genehmigung mit einer Laufzeit von zwölf Monaten: 100,00 Euro

Eine Genehmigung ist maximal ein Jahr gültig.

Für ablehnende Bescheide wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

Die **erteilte Ausnahmegenehmigung** ist stets beim Fahren des Fahrzeuges in einer Umweltzone **mitzuführen und beim Parken von außen gut sichtbar auszulegen**.

Für allgemeine Fragen zum Thema Umweltzone stehen Ihnen die Beschäftigten des Umweltamtes unter Tel. 06151 13-3313 gerne zur Verfügung oder per E-Mail an: [umweltamt@darmstadt.de](mailto:umweltamt@ darmstadt.de)

Für Fragen zum Thema Ausnahmegenehmigung der Umweltzone wenden Sie sich bitte an die Behördennummer 115.